

23.07.2009 | Autor: Beate Kummer\*

**Zahlreiche Recyclingunternehmen sind bisher den Hinweisen der Behörden und Verbänden gefolgt, Stoffe vorsorglich vorzuregistrieren, auch wenn noch unklar ist, ob tatsächlich REACH-Pflichten angewendet werden müssen. 2009 müssen sich Recyclingunternehmen zwar nicht auf die kommenden Registrierungspflichten vorbereiten, sie müssen jedoch gewappnet sein, um ihren Informationspflichten gerecht zu werden.**



Seit dem 1. Juni 2007 ist die REACH-Verordnung in Kraft. Auch Recyclingunternehmen haben sich auf die anstehenden Fristen zur Vorregistrierung vorbereitet.

Seit dem 1. Juni 2007 ist die REACH-Verordnung in Kraft. Sie richtet sich an Hersteller, Importeure und Anwender von Stoffen, Gemischen/Zubereitungen und Erzeugnissen. Obwohl die Auswirkungen, die die EU-weit geltende Chemikalienverordnung REACH noch mit sich bringen wird, schwer einschätzbar sind, haben sich 2008 auch Recyclingunternehmen auf die anstehenden Fristen zur Vorregistrierung vorbereitet. Unternehmen, die beispielsweise in der Aufbereitung von Stahlschrott tätig sind, haben Eisen (Fe) sowie Legierungsbestandteile wie Kupfer (Cu), Aluminium (Al) oder Chrom (Cr)

vorregistriert und sind den Hinweisen der Behörden und Verbänden gefolgt. Bereits am 19. Dezember 2008 wurde eine erste Liste der vorregistrierten Stoffe veröffentlicht. Demnach haben aus den 27 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 65.000 Unternehmen (Rechtspersönlichkeiten) eine Vorregistrierung vorgenommen. Insgesamt wurden 2,7 Millionen Vorregistrierungen für fast 150.000 Stoffe vorgenommen. Darunter sind rund 100 000 Altstoffe (EINCES), 4 000 Neustoffe (ELINCS) und 41 000 Stoffe, die ohne EU-Identifizierung vorregistriert wurden. Deutschland steht mit 8.632 Unternehmen, die 818 004 Vorregistrierungen vorgenommen haben, an erster Stelle (s. Abb. 1)

## **Verpflichtungen für ein Recyclingunternehmen**

Um als Recyclingunternehmen klären zu können, welche Rolle das Unternehmen unter REACH hat und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben, muss zunächst geklärt werden, ob mit Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen oder ausschließlich mit Abfall umgegangen wird. Nur wer Stoffe und Stoffe in Gemischen (bisher: Zubereitungen) in Verkehr bringt bzw. herstellt, ist unter REACH registrierungspflichtig. Unternehmen wie Händler und Verarbeiter haben andere Pflichten zu erfüllen, die jedoch weniger aufwändig sind.

Die REACH-Verordnung definiert in Art. 3, was unter einem „Stoff“ zu verstehen ist. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sind auf den ersten Blick einfach zu verstehen, in der Praxis ist die Anwendung jedoch oft mit Problemen behaftet. Eisen sowie alle Nichteisenmetalle sind gemäß REACH-Definitionen beispielsweise Stoffe. Legierungen sind spezielle Gemische/Zubereitungen, gebrauchte Elektrogeräte, Alautos oder Abbruchschrotte sind wiederum Erzeugnisse bzw. Abfall. Ist das Unternehmen selbst nicht in der Lage zu entscheiden, ob es ausschließlich mit Stoffen oder Gemischen umgeht, sollte es professionellen Rat einholen bzw. die „Guidance for Identification and Naming of Substances under REACH“ (ECHA, 2007) heranziehen. Diese Vollzugshilfe ist neben anderen Umsetzungsvorschriften, die von der europäischen Chemikalienagentur ECHA veröffentlicht werden, ein wichtiger Hinweis bei der Anwendung von REACH. Die europäische Vollzugshilfe ist allerdings nicht in der Lage zu klären, ob man es mit Abfällen oder Sekundärrohstoffen zu tun hat. Die Entscheidung kann nur dann endgültig gefällt werden, wenn klar ist, wann das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist. Die ersten Kriterien dafür sind nun im Rahmen der neuen Abfallrahmenrichtlinie definiert worden (s. Kasten „Ende der Abfalleigenschaft“). Konkrete Kriterien werden durch das IPTS (Institute for Prospective Technological Studies) gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden erarbeitet. Die Frage des Beginns von REACH und das Ende der Abfalleigenschaft lässt sich nur über das Abfallrecht klären.

## Ende der Abfalleigenschaft

(s. Art. 6 Richtlinie 2008/98/EG) Kriterienkatalog Abfallende-Verfahren: (1)  
Bestimmte festgelegte Abfälle sind...

### Ausnahmen für Sekundärrohstoffe

Ist die Prüfung, ob das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist, abgeschlossen, kann bei den meisten Sekundärrohstoffen von einer Ausnahme in der REACH-Verordnung Gebrauch gemacht werden (REACH Art. 2, Abs. 7d). Um von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d der REACH-Verordnung Gebrauch machen zu können und keine Registrierung vornehmen zu müssen, sind neben dem Nachweis der Stoffidentität entsprechende Stoffinformationen nach Art. 31 und 32 vorzuhalten. Eine Stoffidentität ist gegeben, wenn im Recyclingprozess keine chemischen Veränderungen erfolgen. Dies ist in den überwiegenden Fällen zutreffend, z.B. beim Metall- und Stahlrecycling oder der Lösemitteldestillation. Es wird Fälle geben, in denen eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen ist wie bei der Altöl- oder Kunststoffverwertung, und es gibt Beispiele, bei denen bereits eine Ausnahme von den Registrierungspflichten erteilt wurde, weil es sich um natürliche Stoffe handelt (Altpapier/Cellulose, Altglas/Silikate, Bioabfälle).

Diese Stoffinformationen bedeuten gemäß Art. 31:

Sicherheitsdatenblattinformationen (SDS – Safety Data Sheets) und gem. Art. 32 allgemeine Stoffinformationen. Zur Einhaltung der Pflichten gemäß Art. 2 Abs. 7d haben zahlreiche europäische Verbände der Recycling- und Entsorgungswirtschaft eine Umsetzungshilfe (N.N., 2009) erarbeitet, die bereits der EU-Kommission und der ECHA vorgestellt wurde. Im vorliegenden Papier wird nicht nur ausführlich dargelegt, ob und wann ein Sicherheitsdatenblatt benötigt wird, sondern auch nach Stoffströmen (z.B. Kunststoffe, Aluminium-, Kupfer- und Eisenschrotte, Altpapier) unterschieden, welche Informationen konkret für die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter gebraucht werden. Derzeit wird auf dieser Grundlage eine „Guidance“ speziell für den Recyclingsektor erarbeitet.

## Sicherheitsdatenblätter

Nach der neuen REACH-Verordnung sind Sicherheitsdatenblätter nur den Kunden zur Verfügung zu stellen, die diese bei ihnen anfordern. Ansonsten sind SDS nur für die Stoffe und Gemische notwendig, die selbst als gefährlich eingestuft sind bzw. gefährliche Inhaltsstoffe enthalten. Ob ein SDS benötigt wird, kann am besten anhand des Entscheidungsbaums (s. Abb. 3) getroffen werden.

Für den Fall, dass Recyclingunternehmen Stoffinformationen benötigen, kann auf veröffentlichte Sicherheitsdatenblätter zurückgegriffen werden, bei den Herstellern angefordert oder bei Recyclingverbänden um Hilfestellung gebeten werden. Werden veröffentlichte Stoffdaten genutzt, ist lediglich zu prüfen, ob die Anwendung im eigenen Betrieb abgedeckt ist, ansonsten sind Ergänzungen notwendig.

In einer weiteren Prüfung gemäß REACH ist zudem zu untersuchen, welche Rolle das Unternehmen im Sinne von REACH übernimmt. Ist das Unternehmen Importeur/Hersteller, nachgeschalteter Anwender, Händler und/oder Aufbereiter von Sekundärrohstoffen? Auch daran knüpfen sich entscheidende Verpflichtungen unter REACH. Ein Aufbereiter von Abfällen bzw. ein Hersteller von Sekundärrohstoffen ist nach Auffassung der EU-Kommission (s. CA/24/2008 rev.2) wie ein Hersteller/Importeur mit den entsprechenden Registrierungspflichten unter REACH zu fassen, jedoch ist die Ausnahmeregelung nach Art. 2. Abs. 7 d meistens anwendbar. Ein Händler dagegen, der ausschließlich Stoffe ankauft und verkauft, hat lediglich die Weitergabe von Stoffinformationen zu beachten.

## ► Ende der Abfalleigenschaft

(s. Art. 6 Richtlinie 2008/98/EG) Kriterienkatalog Abfallende-Verfahren: (1)  
Bestimmte festgelegte Abfälle sind...

Außerdem ist zu untersuchen, ob Stoffe/Gemische aus dem Nicht-EU-Ausland importiert werden. Werden bereits zurückgewonnene Stoffe aus Ländern, die nicht der EU angehören, z.B. Schweiz, China, in den EU-Raum importiert, kann von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d nicht Gebrauch gemacht werden. Das bedeutet, dass die Sekundärrohstoffe, wenn sie die abfalltypischen Eigenschaften verloren haben, einer Registrierungspflicht zu unterziehen sind.

## Einordnung in Stoffplattformen

Nach Beendigung der Vorregistrierung im Dezember 2008 werden alle Unternehmen, die Stoffe wie Eisen, Kupfer in Recyclingunternehmen vorregistriert haben, nun in die entsprechenden „Stoffplattformen“ (SIEFs-Substance Information Exchange Forum) eingeordnet. Seit Anfang 2009 werden aus den SIEFs E-Mails vom Organisator, dem SFF-SIEF Formation Facilitator, in englischer Sprache versandt, um abzufragen, ob sich die Recycler bzw. alle anderen am SIEF beteiligten Unternehmen tatsächlich im richtigen SIEF befinden. Dazu muss wiederum die Frage der Stoffidentität geklärt werden.; Es wird abgefragt, ob tatsächlich Stoffidentität mit dem im SIEF „organisierten Stoff“ gegeben ist. Außerdem wird ermittelt, ob das Unternehmen nach der Vorregistrierung auch eine Registrierung der vorregistrierten Stoffe plant. Dies ist für Sekundärrohstoffe nicht notwendig, für die die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7 d der REACH-Verordnung greift.

Die E-Mail-Anfragen der SIEF-Organisatoren sollten in jedem Fall beantwortet werden: nach Art. 29 Abs. 3 ist den Unternehmen, die sich um die existierenden Daten für den jeweiligen Stoff kümmern, mitzuteilen, ob im (Recycling-)Unternehmen eventuell Hintergrundinformationen, z.B. Expositionsszenarien beim Recycling, über den Stoff vorliegen, Studien bekannt sind, etc. Da dies in der Regel nicht der Fall ist, kann im SIEF z.B. eine passive oder „schlafende“ („Dormant“) Funktion eingenommen werden, falls eine Registrierung nicht notwendig ist. Dies führt dazu, dass keine weiteren E-Mails mehr beantwortet werden müssen.

Die allgemeine Informationspflicht in der Lieferkette ist eine generelle Verpflichtung unter REACH, die auch diejenigen Unternehmen betrifft, die keine Registrierung vornehmen müssen. Sie resultiert aus der Vorgabe der Transparenz von Stoffströmen und Offenlegung von Stoffdaten, um gefährliche Inhaltsstoffe identifizieren zu können. Diese Informationspflicht gilt bereits seit Inkraftsetzung von REACH, deshalb müssen Unternehmen bereits heute darauf eingestellt sein, wenn Kunden entsprechende Informationen anfordern. Die generelle Informationspflicht wird auch die Unternehmen, die mit ihren Stoffen und Gemischen im Abfallbereich bleiben, in den nächsten Jahren treffen. Mit der weiteren Einführung von GHS (Globally Harmonized System für Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen) und REACH wird es weltweit von Bedeutung sein, gefährliche Inhaltsstoffe von der Herstellung über die Weiterverarbeitung bis hin zur Entsorgung transparent zu machen und zu identifizieren.

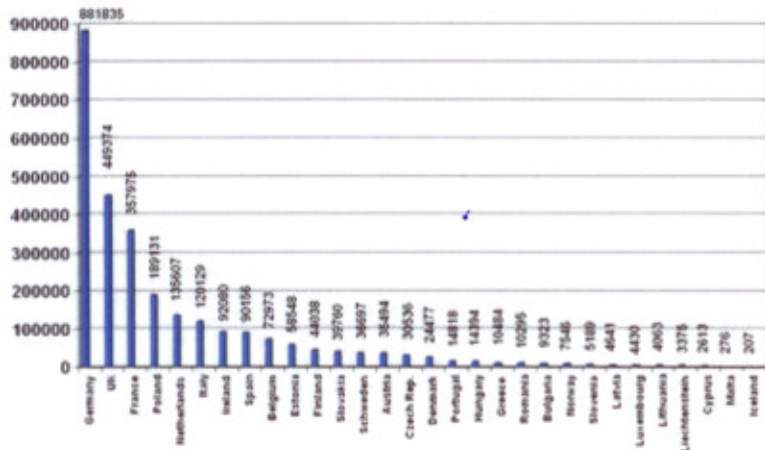
## Literatur

Büchler, F., 2009, Erste Erfahrungen aus Sicht der Europäischen Chemikalienagentur. Chemierechtstag, Frankfurt/Main, 21. Januar 2009.

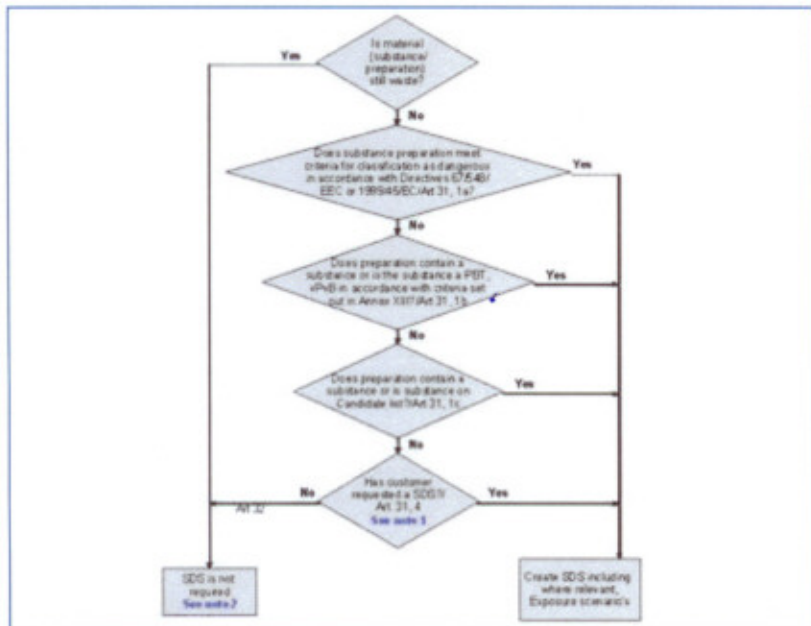
ECHA, 2007, Guidance for Identification and Naming of Substances. [www.echa.europa.eu](http://www.echa.europa.eu).

N.N., 2009, Draft Guidance for the Provision of Information in the Supply Chain and Safety Data Sheets for Recovered Substances and Preparations in Accordance with Articles 2.7 d, 31 and 32 of REACH, unveröffentlicht.

\*Dr. B. Kummer, Kummer Umweltkommunikation GmbH, 53604 Bad Honnef



Anzahl der Vorregistrierungen in den genannten europäischen Ländern (F. Büchler, 2009).



**Entscheidungsbaum für die Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern: Der Entscheidungsbaum dient als Hilfestellung für Recyclingunternehmen für die Frage, ob ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 REACH-Verordnung notwendig ist (N.N., 2009). (Note 1: Wenn es der Kunde erwartet, kann ein Hersteller bei kommerziellen Zwecken gezwungen werden, ein Sicherheitsdatenblatt bereit zu stellen - auch wenn er gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist; Note 2: Wenn gefährliche Stoffe oder Gemische verkauft werden und die SDS bereits mit ausreichend Informationen gemäß Art. 31, Abs. 4 ausgestattet sind, müssen die Sicherheitsdatenblätter nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.)**